



Friedhofs- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Küblis

Präambel

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz).
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 19.06.2026.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Küblis.

Art. 2 Aufsicht

¹ Dem Gemeindevorstand obliegt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Der Gemeindevorstand bezeichnet das Verwaltungs- und Dienstpersonal und erlässt Weisungen.

II. Bestattungswesen

Art. 3 Unentgeltliche Bestattung

¹ Unentgeltlich bestattet werden Verstorbene, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde wohnhaft waren.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) Ein Erdbestattungs- oder Urnengrab sowie dessen Öffnung und Schliessung;
- b) Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab;
- c) Hölzernes Grabzeichen mit Inschrift.

³ Weitere Kosten, namentlich für die Kremation, das Grabmal sowie die Grabeinfassung gehen zu Lasten der Erben

Art. 4 Bestattung gegen Gebühr

¹ Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand die Bestattung nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesener Verstorbener bewilligen.

² Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für Bestattungen in der Gebührenverordnung fest.

Art. 5 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen finden grundsätzlich an Werktagen statt.

² Bestattungen an Sonn- und Feiertagen können vom Gemeindevorstand in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

³ Für stille Beisetzungen von Urnen im engsten Familienkreis ist ein Termin mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

III. Friedhofswesen

Art. 6 Öffentlichkeit

¹ Der Friedhof ist öffentlich zugänglich.

² Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe; laute oder anderweitig störende Aktivitäten sind im Interesse von Pietät und Würde der Verstorbenen zu unterlassen.

Art. 7 Einteilung der Gräber

¹ Die Gräber werden eingeteilt in:

- Klasse A: Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- Klasse B: Gräber für Kinder unter 10 Jahren
- Klasse C: Urnengräber
- Klasse D: Gemeinschaftsgrab mit Holz- oder vergänglichen Urnen

² Es werden keine Familiengräber bewilligt. Für die Bestehenden gelten die vertraglichen Bestimmungen.

³ Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab kann auf Gesuch gestattet werden, sofern die verbleibende Ruhezeit der Erstbeisetzung mehr als 10 Jahre beträgt.

Art. 8 Abmessungen der Gräber

¹ Der Gemeindevorstand erlässt Weisungen zu Tiefe, Länge und Breite sowie zu den Abständen zwischen den Gräbern.

² Das durch den Gemeindevorstand bezeichnete Dienstpersonal richtet sich bei der Vorbereitung der Gräber nach diesen Weisungen.

Art. 9 Grabeinfassung und Bepflanzung

¹ Die Aussenmasse der Grabeinfassung aus harten Materialien werden einheitlich festgesetzt:

Klasse A: 180 x 65cm

Klasse B: 150x50cm

² Die Gräber der Klasse C werden durch die Gemeinde mit Schrittplatten eingefasst. Die Grabgrösse innerhalb der Platten beträgt ca. 90 cm x 60 cm.

³ Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde unterhalten.

⁴ Die Pflanzen auf den Gräbern der Klassen A und B dürfen nicht grösser sein als die Grabmäler.

⁵ Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht daher keine Möglichkeit, darauf Pflanzenschmuck anzubringen oder die Grabstätte individuell zu gestalten.

Art. 10 Grabmäler

¹ Grabmäler sollen schlichte Gedächtniszeichen sein, welche die Erinnerung an Verstorbene wachhalten. Sie sollen sich harmonisch in das Erscheinungsbild des Friedhofs einfügen.

² Pro Grab ist nur ein Grabmal zulässig.

³ Grabmäler und Grabeinfassungen, die den Vorschriften gem. Art. 12. nicht entsprechen, müssen entfernt werden.

⁴ Wird der Aufforderung zur Entfernung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeindeverwaltung deren Entfernung zu Lasten der Erben.

Art. 11 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse:

1. senkrecht stehende Kreuze der Klasse A:
 - Höhe: 130cm
 - Breite: 65 cm

2. senkrecht stehende Grabsteine der Klasse A:
Höhe: 110cm
Breite: 55cm
Stärke: min. 12cm
3. senkrecht stehende Kreuze der Klasse B:
Höhe: 80cm
Breite: 40cm
4. senkrecht stehende Grabsteine der Klasse B:
Höhe: 80cm
Breite: 40cm
Stärke: min. 10cm
5. senkrecht stehende Kreuze der Klasse C:
Höhe: 60cm
Breite: 40cm
6. liegende Grabplatten der Klasse C:
Länge: 60cm
Breite: 40cm (fest)
Gefälle: max. 10cm führen.

Art. 12 Unterhalt der Gräber

¹ Die Erben sind verpflichtet, während der Grabesruhe für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen.

² Wird der Unterhalt des Grabes vernachlässigt, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt auf Kosten der Erben.

³ Die Gebühren für den Grabunterhalt durch die Gemeinde richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 13 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

² Auf begründetes Gesuch der Erben kann die Gemeinde eine vorzeitige Exhumierung bewilligen.

³ Bei nachträglich eingesetzten Urnen gem. Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes, richtet sich die Frist für den Ablauf der Grabesruhe nach der Erstbeisetzung.

Art. 14 Grabräumung

¹ Der Gemeindevorstand ordnet nach Ablauf der Ruhefrist und nach Bedarf die Räumung der Gräber an.

² Die Aufforderung zur Räumung erfolgt unter Ansetzung einer Frist von drei Monaten durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan sowie durch öffentlichen Aushang. Soweit möglich, ist die Räumung den Erben zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

³ Grabmäler und Grabeinfassungen, die nicht fristgerecht entfernt werden, werden durch die Gemeinde auf Kosten der Erbenn abgeräumt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 1'000.00 geahndet.

² Bei Fahrlässigkeit kann von einer Busse abgesehen werden.

³ Wiederherstellungskosten die aufgrund von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 16 Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen welche gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Obergericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dieses Gesetz ersetzt die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 23.06.2000 sowie den Anhang zur Friedhof- und Bestattungsordnung.

Küblis, 19.06.2026

Gemeindevorstand Küblis


Thomas Gort  Sami Madani
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber